

## CARIAD SE

### Allgemeine Einkaufsbedingungen

### für Beratungs- und Ingenieurleistungen (ohne Bau)

### Bereich Beschaffung Allgemein

## 1. Geltung der Vertragsbedingungen/ Vertragsbestandteile

- 1.1. Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der CARIAD SE (CARIAD)/ Bereich Beschaffung Allgemein. Sie gelten nicht für Planungsleistungen und Beratungsleistungen bei Bauobjekten.
- 1.2. Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:
  - 1.2.1. das Bestellschreiben von CARIAD
  - 1.2.2. das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge
  - 1.2.3. diese Einkaufsbedingungen
  - 1.2.4. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bereich Beschaffung Allgemein
  - 1.2.5. die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte) von CARIAD
  - 1.2.6. die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften.

## 2. Bestimmungen zur Leistungserbringung

- 2.1. Der Vertragspartner erbringt die Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Soweit für die Leistungserbringung durch den Vertragspartner Mitwirkungsleistungen von CARIAD notwendig sind, beschränken sich diese grundsätzlich auf die mit der Bestellung festgelegten Mitwirkungsleistungen. Im Übrigen ist CARIAD zur rechtzeitigen Vornahme erforderlicher Handlungen verpflichtet, die nach dem Vertrag und seinen Umständen CARIAD obliegen.
- 2.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des im Vertrag definierten Beratungsziels notwendig sind.
- 2.3. Wird erkennbar, dass das vereinbarte Kostenlimit bei der weiteren Verfolgung nicht eingehalten werden kann, hat der Vertragspartner CARIAD unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, CARIAD über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und CARIAD sämtliche möglichen Handlungsalternativen insbesondere Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Bis zur Entscheidung von CARIAD darf die Bearbeitung nicht weiter geführt werden.
- 2.4. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, CARIAD über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf den geschuldeten Beratungserfolg haben können, ist der Vertragspartner verpflichtet, hierüber CARIAD unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 2.5. Die Beauftragung weiterer Berater bleibt CARIAD vorbehalten. Der Vertragspartner hat CARIAD über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Berater rechtzeitig zu informieren und auf Wunsch von CARIAD bei der Auswahl zu beraten.  
 Soweit CARIAD dem Vertragspartner die Koordination der Beratungsleistungen Dritter übertragen hat, hat der Vertragspartner diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in seine geschuldeten Beratungsleistungen einfügen. Der Vertragspartner hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit CARIAD und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Beratung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Konzepte) auf Plausibilität zu prüfen, auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.
- 2.6. Der Vertragspartner hat die ihm übertragenen Beratungsleistungen selbst in seinem Büro (oder auf dem Gelände von CARIAD) mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CARIAD ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (z.B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) zulässig.
- 2.7. Der Vertragspartner hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen von CARIAD zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter von CARIAD auftretende Personen sind dem Vertragspartner gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung durch CARIAD weisungsbefugt. Dies gilt auch für einen etwaigen von CARIAD eingesetzten Projektverantwortlichen.
- 2.8. Der Vertragspartner darf CARIAD rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Beratungsleistungen, zur Zielerreichung des Projekts und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer und terminlicher Art für CARIAD haben. Dies gilt auch für Erklärungen für CARIAD, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Beratungsleistungen zur Zielerreichung des Projekts sachlich notwendig sind.  
 Finanzielle Verpflichtungen darf der Vertragspartner für CARIAD nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch CARIAD begründen.
- 2.9. CARIAD ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu ändern bzw. zu erweitern, soweit diese Änderung oder Erweiterung der Billigkeit entspricht, insbesondere der Vertragspartner zur Umsetzung des Änderungs-/Erweiterungsverlangens in der Lage ist.

### 3. Preise

- 3.1. Der Vertragspartner gewährt CARIAD und den mit CARIAD verbundenen Unternehmen (§15 AktG) seine Beratungsleistungen zu den jeweils günstigsten Konditionen, die er weltweit dem VW Konzern und den verbundenen Unternehmen bei gleicher Qualität und Marktsituation anbietet.
- 3.2. Mit dem in der Bestellung vereinbarten Festpreis sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, einschließlich sämtlicher Reise- und Nebenkosten. Warte- und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- 3.3. Während der Vertragslaufzeit auftretende zusätzlich kostenwirksame Leistungen müssen vor Ausführung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist er CARIAD zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 3.4. Erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen nach Zeiteinheiten, sind diese CARIAD jeweils umgehend schriftlich und nachvollziehbar sowie prüfbar nachzuweisen. Der Nachweis muss ebenfalls den Hinweis auf die jeweilige Qualifikation/Beraterkategorie gemäß Anlage „Einstufung Beraterqualifikation“ enthalten.
- 3.5. Wird das Beratungsziel nicht erreicht, kann CARIAD den Vertrag vorzeitig beenden. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus dem Vertragspartner zuzurechnenden Gründen erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend Projektfortschritt, soweit diese für CARIAD verwertbar sind.

### 4. Termine

- 4.1. Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Vertragspartner die von ihm geschuldeten Beratungsleistungen auf der Basis eines zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen. Der Vertragspartner hat spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung einen Terminplan als Balkendiagramm zu erstellen und CARIAD zu übergeben, aus dem sich sämtliche kontrollfähigen Beratungsschritte und der Abschluss der einzelnen bis zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Leistungen und Lieferungen ergeben. Mit CARIAD ist auf dieser Grundlage ein Beratungsterminplan abzustimmen, der sodann Vertragsbestandteil der Bestellung wird.

- 4.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen und sonstigen Beiträge an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Terminlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand ersichtlich ist. CARIAD ist berechtigt, diese Dokumentation jederzeit einzusehen bzw. anzufordern.
- 4.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.
- 4.4. Soweit dem Vertragspartner die Koordination anderer Projektbeteiligter und deren Leistungen obliegen, müssen auch diese Koordinationsleistungen so rechtzeitig erfolgen, dass die vereinbarten Termine erreicht werden. Ziffer 4.2 gilt entsprechend.

## 5. Abnahme

- 5.1. CARIAD hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen, die ein prüfbares Ergebnis beinhalten und die vom Vertragspartner geschuldete Leistung als Ganzes darstellen, abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind und der Vertragspartner die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.
- 5.2. Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn CARIAD die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn CARIAD die Abnahme nicht erklärt oder verweigert, obwohl die Leistungen des Vertragspartners im Wesentlichen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind. In diesem Fall kann der Vertragspartner CARIAD schriftlich darauf hinweisen und die Abnahmeerklärung nochmals unter Fristsetzung verlangen. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

## 6. Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrechte

- 6.1. Die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Bestellung angefertigten Originalunterlagen (Präsentationen, Protokolle etc.) sind CARIAD übersichtlich und vollständig und auf Verlangen von CARIAD als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Vertragspartner hat CARIAD dessen Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme der Leistungen des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erstellen Unterlagen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat der Vertragspartner CARIAD jedoch rechtzeitig die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und CARIAD von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn sich CARIAD in Annahmeverzug befindet.

- 6.2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den von ihm erstellten Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung von CARIAD oder bei einer Kündigung des Vertragspartners aus Gründen, die CARIAD zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Vertragspartner bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch CARIAD ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Vertragspartner erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorlegt oder wenn CARIAD zugunsten des Vertragspartners Sicherheit durch Bankbürgschaft in Höhe der mit dem Zurückbehaltungsrecht belegten behaupteten Honoraransprüche zugunsten des Vertragspartners stellt.

## 7. Schutzrechte, Know-how

- 7.1. CARIAD steht das ausschließliche, unentgeltliche, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu. Alle Unterlagen, Präsentationen, Berichte, Protokolle, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von CARIAD, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt.
- 7.2. Der Vertragspartner überträgt CARIAD die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstandenen, urheberrechtlich geschützten Leistungen. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.
- 7.3. Der Vertragspartner stellt CARIAD von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 7.1 und 7.2 entstehen, frei.
- 7.4. Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 7.1 bis 7.3 ist der Vertragspartner verpflichtet, CARIAD unverzüglich über alle Schutzrechte zu unterrichten, die einer Verwendung der Arbeitsergebnisse des Vertragspartners entgegenstehen könnten.

7.5. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, CARIAD über alle bei ihm und/oder seinen Nachunternehmern/Unterlieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen zu unterrichten, alle zur Verwertung der Erfindungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle von CARIAD gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen zu geben. Die Unterrichtungspflicht des Vertragspartners erstreckt sich auch auf dessen Know-How, welches im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entsteht.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Erfinderrechte gegenüber Arbeitnehmern und/oder unabhängigen Personen in Anspruch genommen und an CARIAD übertragen werden. CARIAD kann sodann die Erfindung selbst zur Erstellung eines Schutzrechts im In- und Ausland anmelden und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.

Jede Partei trägt die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Arbeitnehmer-Erfinder-Vergütung für seine Arbeitnehmer selbst.

Eine Verwendung dieser Erfindungen, Schutzrechte etc. für Lieferungen und/oder Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen, individuellen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch CARIAD (Lizenz). Wenn eine Lizenz an den Vertragspartner vergeben werden soll, werden sich die Parteien vorab über die Details verständigen, insbesondere über die angemessene Lizenzgebühr.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, mit allen seinen Mitarbeitern, Nachunternehmern/Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden, rechtzeitig Vereinbarungen zu treffen, durch welche diese die vorstehenden Vereinbarungen für sich verbindlich anerkennen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich unbeschadet der Regelungen in den vorstehenden Ziffern 7.1 bis 7.5, Schutzrechte, die bei den Arbeiten entstehen und von CARIAD angemeldet werden, weder mit einer Nichtigkeitsklage noch mit dem Einspruch anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf diese Schutzrechte zu unterstützen.

- ENDE -